



**Satzung der Gemeinde Nordheim
für die Kernzeitbetreuung
an der Grundschule Nordhausen
Gültig ab 01.09.2021**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 25.06.2021 folgende Satzung für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Nordhausen beschlossen:

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung maßgebend:

**§ 1
Aufgabe der Einrichtung**

- (1) Die Kernzeitbetreuung Nordhausen ist ein freiwilliges Betreuungsangebot der Gemeinde Nordheim und hat die Aufgabe, Schüler der Grundschule Nordhausen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen. In den Ferien findet keine Betreuung an der Grundschule Nordhausen statt.
- (2) Es findet kein Unterricht statt. Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben in der Betreuung. Dabei werden sie vom erzieherischen Personal begleitet. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder.
- (3) Für die Kinder wird kein Mittagessen angeboten.
- (4) Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben (§ 6).

**§ 2
Aufnahme / Anmeldung / Änderung**

- (1) In die Einrichtung werden schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
- (2) Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt für die von der Verwaltung zugesagten Betreuungstage. Neuaufnahmen und Zubuchungen sind im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die vereinbarte Betreuung je Woche ist durchgehend zu bezahlen. Eine „blockweise“ Anmeldung (z.B. nur KW 13, 20 und 30 oder jeden 2. Montag usw.) ist nicht vorgesehen.
- (3) Änderungen, insbesondere Reduzierungen, der gebuchten Betreuungseinheiten sind mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Quartalsende möglich.
- (4) Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen und in den kommenden Schuljahren die Betreuung weiterhin benötigen, erhalten einen Platz, müssen aber pro Schuljahr neu angemeldet werden.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Gemeinde Nordheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind unter anderem:
 - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Schulordnung aufgeführten Regeln.
 - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als zwei Monaten.
 - Wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das des Personals gefährdet ist.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder findet an den Tagen Montag, Dienstag und Mittwoch jeweils von Unterrichtsende (11.20 Uhr bzw. 12.20 Uhr) bis 14.00 Uhr statt.
Kann ein Kind die Betreuung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (2) In den Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (3) Während der Ferien besteht die Möglichkeit zur Anmeldung in der Ferienbetreuung an der Grundschule Nordheim (FLIBS).

§ 5 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Die Betreuungsgebühren sind auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist.

§ 6 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

Die Gemeinde erhebt für die Kernzeitbetreuung Nordhausen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt 5 € pro Tag.
- (2) Wird die tägliche Mindestanmeldezahl von 8 Kindern über einen Zeitraum von mindestens 1 Monat unterschritten, werden die fehlenden Einnahmen auf die angemeldeten Kinder verteilt.
- (3) Eine Erstattung der Gebühr wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuungszeiten durch Krankheit oder sonstige Verhinderung erfolgt nicht.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum jeweiligen Aufnahmemonat auf Grundlage der zugesagten Betreuungstage.
- (2) Die monatliche Gebühr wird zum 5. des jeweiligen Monats fällig. Sie wird dazu im Regelfall von der Gemeindekasse im Voraus, bis zum 5. des Monats, abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Gemeindekasse Nordheim ein SEPA-Lastschrift-einzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kostendeckung zu sorgen.

§ 10

Versicherung / Haftung

- (1) Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst, des Weiteren alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
- (2) Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, hier speziell die Paragraphen 33 und 34 (Abschrift der gültigen Fassung als Anlage). Demnach ist der Besuch des Kindes, je nach Art der Krankheit gem. § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, ausgeschlossen.

Der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung gilt auch, wenn Personen, die in der Wohngemeinschaft des Kindes leben, an einer in § 34 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit leiden (Kontaktpersonen). Dies betrifft ebenso das Erziehungspersonal und alle weiteren Personen, die die Einrichtungen besuchen bzw. dort Tätigkeiten ausüben.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des / der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 12 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
- (2) Der Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Bei Festen und Feiern mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nordheim für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Nordhausen vom 01.09.2020 außer Kraft.

Nordheim, den 30.06.2021

gez.
Schiek
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.